

Weisung 202302001 vom 03.02.2023 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 49, 154, 158 und 163 SGB IX sowie zum § 73 SGB III

Laufende Nummer: 202302001

Geschäftszeichen: GR 3 – 5373 / 5373.2 / 5377 / 5380 / 5390 / 5393.1 / 7402.4 / II-1203.35

Gültig ab: 03.02.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202206008 vom 14.06.2022 – Arbeitslosen-/Kurzarbeiter-/Insolvenz-/Ausbildungs-/Übergangsgeld/ BAB/Gründungszuschuss/Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202008008 vom 20.08.2020 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu den §§ 73, 117 und 123 SGB III sowie § 61a SGB IX (Archiviert, Abgelaufen am 02.02.2023)

Die Fachlichen Weisungen zum § 49 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), zu den §§ 154, 158 und 163 SGB IX (Anzeigeverfahren) und zum § 73 SGB III (Ausbildungszuschuss) werden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

In den Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX war die mit dem Steuerentlastungsgesetz rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene und bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler redaktionell nachzuziehen. Des Weiteren wurden die Fachlichen Weisungen aufgrund von Hinweisen aus der Praxis um klarstellende Regelungen aktualisiert.



Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 158 und 163 SGB IX waren rechtlich zu konkretisieren, zu überarbeiten bzw. redaktionell anzupassen. Die Überarbeitung war im Wesentlichen erforderlich aufgrund neuer Rechtsprechung sowie aufgrund von Prozessänderungen in Folge der Einführung (teil-) automatisierter Prozesse und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern.

Eine Ausbildung in Pflegeberufen ist sowohl in schulischer als auch in betrieblicher Form möglich. Eine Förderung mit dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist jedoch nur für eine betriebliche Ausbildung möglich. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, die Fachliche Weisung zu § 73 SGB III zu konkretisieren.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 49, 154, 158 und 163 SGB IX sowie zum § 73 SGB III mit sofortiger Gültigkeit zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie wird über die wesentlichen Änderungen informiert.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort in der jeweils geltenden Fassung im BA-Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Operativen Services Teams SB-AV beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

Die Agenturen für Arbeit beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

4. Info

Die Anpassung des IT-Fachverfahrens BA-ELAN zur (teil-)automatisierten Zuleitung an den Operativen Service Team Owi erfolgt mit der Programmversion PRV23.01 am 18. März 2023.

Für die Bearbeitung der Zulassung der Anrechnung bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 18 Stunden werden eine neue sowie eine geänderte BK-Vorlage zur Verfügung gestellt.

In Abstimmung mit dem Bundeszentralamt für Steuern werden die Operativen Services Teams SB-AV künftig keine Anfragen der Familienkassen zum Vorliegen der



Voraussetzungen einer Mehrfachanrechnung im Rahmen der Prüfung eines Kindergeldanspruchs mehr beantworten. Die entsprechende Regelung in der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ist entfallen.

Die Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH bezüglich der mit dem Steuerentlastungsgesetz rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene und bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler erfolgt zum 20.03.2023.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift